

	<p><b>Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt</b></p> <p><b>Merkblatt</b></p> <p><b>zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung (MSUL)</b></p> <p><b>nach der Richtlinie AUKM Abschnitt 2 UAbschnitt C</b></p> <p><b>Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen FP 8103</b></p> <p><b>für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2028</b></p>	<p>Stand: 18.08.2023</p>
---	--	------------------------------

Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zum Ausfüllen der jeweiligen Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung (MSUL) mit Verpflichtungsbeginn ab 01.01.2024. Lesen Sie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt (Richtlinie AUKM), diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen bitte sorgfältig durch.

Die Richtlinie AUKM finden Sie auch in der Antragssoftware, die über das Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) bereitgestellt ist.

**Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien.....	2
2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms .....	3
3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen .....	3
3.1. Freiwilligkeit/Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche).....	3
3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten .....	3
3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen .....	5
3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Kulissen .....	6
4. Erläuterungen der Einzelmaßnahmen .....	7
5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen .....	9
5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten.....	9
5.1.1. Neuer Förderantrag .....	9
5.1.2. Erweiterungsantrag.....	9
5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile .....	10
6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen .....	11
7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen .....	12
8. Mitteilungspflichten.....	12

## 1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie AUKM (Entwurf) und auf der Grundlage des deutschen GAP-Strategieplans.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den folgenden Auswahlkriterien über die Bewilligung.

Bewilligungskategorie	Auswahlkriterium	Bewilligungsreihenfolge
1	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche (MS14)	Es werden alle Neuanträge auf die Einzelmaßnahme der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt 2.
2	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche (MS13)	Es werden alle Neuanträge auf die Einzelmaßnahme der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt 3.
3	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen (MS12)	Es werden alle Neuanträge auf die Einzelmaßnahme der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt 4.
4	Erweiterungsanträge für MS14, MS13 und MS12, jeweils bis 50 v. H. Flächenzuwachs	Flächenzuwächse werden beginnend von 1 % bis 50 % (bezogen auf die bestehende Verpflichtung der Einzelmaßnahme) bewilligt, solange Mittel vorhanden sind. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt 5.
5	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche (MS11)	Es werden alle Neuanträge auf die Einzelmaßnahme der Kategorie 5 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt 6.
6	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche (MS10)	Es werden alle Neuanträge auf die Einzelmaßnahme der Kategorie 6 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt 7.
7	Erweiterungsanträge für MS11 und MS10, jeweils bis 50 v. H. Flächenzuwachs	Flächenzuwächse werden beginnend von 1 % bis 50 % (bezogen auf die bestehende Verpflichtung der Einzelmaßnahme) bewilligt, solange Mittel vorhanden sind. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung, folgt 8.
8	Ersetzungsanträge	Es werden die Ersetzungsanträge entsprechend der vorherigen Bewilligungskategorien bewilligt.

## 2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung durch extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen oder anderen beweidbaren Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung und weitere Beschränkungen der Nutzung. Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln, Mitteln der Europäischen Union (EU) sowie des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

Die folgenden Einzelmaßnahmen und Bindungen werden ab dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2024 angeboten:

<b>Einzelmaßnahmen</b>	<b>Bindung</b>	<b>Förderung €/ha</b>
Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche gem. RL AUKM Unterabschnitt C Nr. 4.1	MS10	140
Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche gem. RL AUKM Unterabschnitt C Nr. 4.2	MS11	220
Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen gem. RL AUKM Unterabschnitt C Nr. 4.3	MS12	145
Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche gem. RL AUKM Unterabschnitt C Nr. 4.4	MS13	235
Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche gem. RL AUKM Unterabschnitt C Nr. 4.5	MS14	325

## 3. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

### 3.1. Freiwilligkeit/Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche)

Eine Förderung nach der Richtlinie AUKM setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten sind, können nicht gefördert werden.

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen ist nur im Rahmen der Anlage 1 der Richtlinie AUKM (Anlage 1 Kombinationentabelle) zulässig. Anderenfalls liegt eine unzulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann.

### 3.2. Förderfähige Fläche / Zugelassene Kulturarten

Gefördert werden ausschließlich Dauergrünlandflächen gemäß der Definition nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV).

Dauergrünlandflächen sind gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 2021/2115 in Verbindung mit § 7 GAP-Direktzahlungen-Verordnung Flächen, die

- auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
- seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind und
- seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt wurden.

#### Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind

- alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
  - Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
  - Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
  - Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen und
- Pflanzen der Gattungen *Juncus* (Binsen) und *Carex* (Seggen), soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen.
- Zum Dauergrünland gehören auch Flächen, die Teil von etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahren sind. Zum Dauerweideland, das abgeweidet werden kann und Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellt, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen, zählen z. B. mit Heidekraut (*Calluna vulgaris*) bewachsene Flächen. Heidepflanzen können dabei über 50 Prozent der beihilfefähigen Fläche betragen

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

#### Verbuschung

Auf extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland stellt sich in Folge zu geringer Verbissintensität bzw. fehlender Pflege ein natürlicher Aufwuchs von Sträuchern und Bäumen ein, wenn geeignete Pflegemaßnahmen unterbleiben (sog. Verbuschung).

Als „Verbuschung“ wird der natürliche Gehölzaufwuchs (Sträucher und Bäume) auf einer Grünlandfläche bezeichnet, der in der Regel durch natürliche Ausbreitung der Gehölze mittels Samen oder Ausläuferbedingungen entsteht, unabhängig von der Gehölzartenzusammensetzung. Alter und Zustand sowie die räumliche Verteilung der Gehölze können variieren und unterliegen einer räumlichen und zeitlichen Dynamik. Auf der Fläche vorhandene Sträucher und/oder Strauchgruppen, die nicht unter die Definition der Landschaftselemente fallen, stellen eine Verbuschung dar.

Soweit ein solcher Aufwuchs die landwirtschaftliche Nutzung einschränkt, verringert sich die förderfähige Fläche. In Folge dessen kann es ggf. zu Flächenkürzungen und Flächensanktionierungen kommen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, durch Erhöhung des Weidedrucks oder geeignete Pflegemaßnahmen die Verbuschung zu verhindern und aufkommende Verbuschung zurückzudrängen.

### Zugelassene Kulturarten

Folgende Kulturarten (Nutzcode) sind förderfähig:

- 451 Wiesen
- 452 Mähweiden
- 453 Weiden und Almen
- 454 Hutungen
- 458 Streuwiesen
- 459 Grünland
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)

Hinweis: Die Nutzcode 886 - Schonfläche einjährig und 887 – Schonfläche zweijährig sind bei Stellung von Förder- bzw. Erweiterungsanträgen nicht zu verwenden. Schonflächen sind lagegenau erst im Rahmen der Zahlungsanträge als Nebennutzungsfläche der Gesamtparzelle mit dem jeweiligen Schonflächen-Nutzcode anzugeben.

### **3.3. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen**

Folgende Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Flächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind,
- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalt, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst,
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder stillgelegt sind
- im geltenden Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesene Landschaftselemente
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen  
Siehe Nr. 3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Kulissen.

### 3.4. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen in Kulissen

Förderprogramm / Förderkulisse		Nationale Naturmonumente (z. B. Grünes Band) <sup>3</sup>	Naturschutzgebiete	Natura-2000 Gebiete <sup>4</sup>		gesetzl. geschützte Biotope in Verb. mit §30 BNatSchG und §22 NatSchG LSA <sup>1,2,3</sup>	Flächen außerhalb von Schutz- gebieten
				FFH - Gebiete	SPA (Vogelschutz) - Gebiete		
Extensive Bewirtschaftung von Dauergrün- landflächen MSUL-Grünland	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche						
	Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche						
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen						
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche						
	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche						

	nicht zulässig
	Kulisse ist förderfähig

- 1 - BNatSchG
- 2 - NatSchG LSA
- 3 - PflSchAnwVO
- 4 - Natura2000 LandesVO

In Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist eine Förderung von MSUL-Grünlandmaßnahmen nicht zulässig.

Können infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

#### Gewässerrandstreifen

Mit Beginn der neuen Förderperiode 2023 - 2027 gilt eine neue erweiterte Konditionalität für die Einkommensgrundstützung der 1. Säule gemäß dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Der GLÖZ-Standard 4 verlangt die Schaffung von 3 Meter breiten Pufferstreifen ohne Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entlang von Wasserläufen. Zur Vermeidung von Überkompensationen werden die GAK-Prämien relevanter Maßnahmen ab 2023 pauschal um die von KTBL ermittelten

Beträge reduziert. Eine Förderung von Maßnahmen mit Einschränkungen bzw. Verbot von Düngung und Pflanzenschutz innerhalb dieses 3-Meter-Pufferstreifens unter Gewährung der reduzierten Prämien ist somit zulässig. Im Hinblick auf eine einheitliche Verfahrensweise der Berücksichtigung von Dünge- und Pflanzenschutz einschränkungen am Gewässerrand wird das für GLÖZ 4 ab 2023 geltende System pauschaler Abzüge zur Vermeidung von Überkompensationen im 3 Meter Abstand für den gesamten 10 Meter Abstandsbereich zu Gewässern angewendet. Hierdurch werden die bestehenden Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen und düngerechtlichen Vorgaben in diesem Bereich angemessen berücksichtigt und die Förderfähigkeit der Flächen durch die pauschale Prämienkürzung erhalten bzw. hergestellt. Die pauschalen Abzugsbeträge wurden durch die LLG ermittelt.

#### 4. Erläuterungen der Einzelmaßnahmen

Die einzelnen Maßnahmen und die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der AUKM-Richtlinie. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinien wieder.

<b>Einzelmaßnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung</b> <i>Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. RL AUKM sind verbindlich</i>	<b>Bindungen</b>	<b>Prämie €/ha</b>
<b>Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen für alle Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf mineralische Düngemittel, die Stickstoff enthalten</li> <li>• Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung (Pfleßmaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Nachsaat zulässig)</li> <li>• Mindestens 1 Nutzung/Jahr (Ausnahmen möglich)</li> <li>• Verzicht auf Beregnung und Neuanlage von Meliorationen</li> <li>• Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Ausnahmen möglich)</li> </ul>	MS10 MS11 MS12 MS13 MS14	
Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche gem. RL AUKM Unterabschnitt C Nr. 4.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstnutzung durch Mahd (in begründeten Fällen Ausnahmen für das Verpflichtungsjahr möglich)</li> <li>• Anlage einer Schonfläche beim 1. Schnitt <ul style="list-style-type: none"> <li>○ auf mindestens 10 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle</li> </ul> </li> <li>• Aufwuchs der Schonfläche darf frühestens 6 Wochen nach der Erstnutzung des Restschlags genutzt werden</li> <li>• Lage der Schonfläche auf dem Schlag muss jährlich wechseln</li> </ul>	MS10	140

Einzelmaßnahmen	Kurzbeschreibung Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. RL AUKM sind verbindlich	Bindungen	Prämie €/ha
Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche gem. RL AUKM Unterabschnitt C Nr. 4.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstnutzung durch Mahd (in begründeten Fällen Ausnahmen für das Verpflichtungsjahr möglich)</li> <li>• Anlage einer Schonfläche im 1., 3. und 5. Verpflichtungsjahr beim 1. Schnitt <ul style="list-style-type: none"> <li>○ auf mindestens 5 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle</li> </ul> </li> <li>• Beseitigung des Aufwuchses der Schonfläche darf frühestens im Jahr nach der Anlage der Schonfläche im Rahmen der Schnittnutzung des Schlages erfolgen</li> <li>• Lage der zweijährigen Schonfläche auf dem Schlag muss bei der Neuanlage der Schonfläche im 3. und 5. Verpflichtungsjahr wechseln</li> </ul>	MS11	220
Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen gem. RL AUKM Unterabschnitt C Nr. 4.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen</li> <li>• Weitere Nutzungen durch Mahd und Beweidung zulässig</li> <li>• Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren</li> </ul>	MS12	145
Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche gem. RL AUKM Unterabschnitt C Nr. 4.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen</li> <li>• Anlage einer Schonfläche bei der Erstnutzung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ auf mindestens 10 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle</li> </ul> </li> <li>• Aufwuchs der Schonfläche darf frühestens 6 Wochen nach der Erstnutzung des Restschlags genutzt werden</li> <li>• Weitere Nutzungen durch Mahd und Beweidung zulässig</li> <li>• Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren</li> <li>• Lage der Schonfläche auf dem Schlag muss jährlich wechseln</li> </ul>	MS13	235



Einzelmaßnahmen	Kurzbeschreibung Die Zuwendungsvoraussetzungen gem. RL AUKM sind verbindlich	Bindungen	Prämie €/ha
Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer zweijährigen Schonfläche gem. RL AUKM Unterabschnitt C Nr. 4.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstnutzung durch Beweidung mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen</li> <li>• Anlage einer Schonfläche im 1., 3. und 5. Verpflichtungsjahr bei der Erstnutzung <ul style="list-style-type: none"> <li>○ auf mindestens 5 Prozent der Fläche aber weniger als 50 Prozent der Fläche der Gesamtparzelle</li> </ul> </li> <li>• Beseitigung des Aufwuchses der Schonfläche darf frühestens im Jahr nach der Anlage der Schonfläche im Rahmen der Beweidung des Schlages erfolgen</li> <li>• Weitere Nutzungen durch Mahd und Beweidung zulässig</li> <li>• Bei ausschließlicher Weidenutzung ist, soweit erforderlich, ein Pflegeschnitt durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren</li> <li>• Lage der zweijährigen Schonfläche auf dem Schlag muss bei der Neuanlage der Schonfläche im 3. und 5. Verpflichtungsjahr wechseln</li> </ul>	MS14	325

## 5. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

### 5.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

#### 5.1.1. Neuer Förderantrag

Mit einem Neuantrag können Sie

- eine neue Verpflichtung für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2024 in einem Förderprogramm eingehen, in dem keine laufende Verpflichtung besteht, insbesondere nach Ablauf Ihrer alten Verpflichtung.

Alle Antragsflächen eines Neuantrags müssen im ELER-Flächennachweis mit der/den entsprechenden Bindung(en) und dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2024 gekennzeichnet werden. In der Spalte Änderungskennzeichen erfolgt **keine** Eintragung.

**Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen in den „Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2024“.**

#### 5.1.2. Erweiterungsantrag

Folgende Fälle sind zu unterscheiden

- a. Einbeziehung weiterer Flächen in eine bestehende Verpflichtung unter Beibehaltung des bisherigen Verpflichtungszeitraums (**Erweiterung**)  
Voraussetzungen:
  - **Restlaufzeit** der bestehenden Verpflichtung beträgt noch mindestens **2 Jahre**
  - Die hinzukommende Fläche beträgt **maximal 50 v. H.** des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. MS10)

b. **Ersetzung** der bestehenden Verpflichtung durch eine **neue 5-jährige Verpflichtung**

Voraussetzungen:

- Die hinzukommende Fläche beträgt **mehr als 50 v. H.** des bisherigen Verpflichtungsumfangs einer Einzelmaßnahme (z. B. MS11)

Hierunter fällt auch die Beantragung einer neuen Einzelmaßnahme.

Beispiel: Bestehende Verpflichtung: MS10: 50 ha

Beantragung von: MS11: 20 ha

Ersetzung,  
der Flächenzuwachs für MS11 beträgt  
mehr als 50 v. H., ausgehend von ei-  
nem bisherigen Verpflichtungsumfang  
von 0 ha

Alle Antragsflächen eines Erweiterungsantrags müssen im ELER-Flächennachweis mit der/den entsprechenden Bindung(en), dem Verpflichtungsbeginn 01.01.2024 sowie dem **Änderungskennzeichen** „n“ gekennzeichnet werden.

**Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen in den „Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2024“.**

## 5.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Der **Antrag auf Förderung** (Förderantrag, Erweiterungsantrag) ist bis zum **15.09.2023** bei Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten zu stellen. Die fristgerechte Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

<b>Einzureichen bis</b>	<b>Antragsbestandteil</b>
<b>15.09.2023</b>	Antrag (Förderantrag/Erweiterungsantrag)
	ELER-Flächennachweis 2024
	Stammdatenbogen 2023 für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden (einschließlich erforderlicher Anlagen), <b>sofern noch nicht bereits eingereicht und aktuell!</b>
<b>01.01.2024</b>	<b>Beginn des Verpflichtungszeitraumes</b>

Jährliche Beantragung der Auszahlung im Verpflichtungsjahr (VJ)	
Einzureichen bis	Antragsbestandteil
15.05.VJ (erstmals zum 15.05.2024)	Zahlungsantrag
	Stammdatenbogen und erforderliche Anlagen
	Geografischer Flächennachweis (GFN) mit erforderlichen Anlagen
	Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)
15.01.VJ+1 (erstmals zum 15.01.2025) <b>frühestens jährlich ab 01.01.</b>	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen
	Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen für die Beweidungsmaßnahmen MS12, MS13 und MS14

### Bereitgestellte Unterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) bereitgestellt wird:

- das Formular „AUKM-Förderantrag“
- dieses Merkblatt
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (siehe Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2024)
- das Merkblatt Kombinationsmöglichkeiten (Stand 25.07.2023)
- der ELER- Flächennachweis 2024
- die Ausfüllhinweise zum ELER-Flächennachweis
- der Stammdatenbogen und Anlagen. Soweit der Stammdatenbogen 2023 nebst erforderlicher Anlagen bereits im Rahmen des Antragsverfahrens zum 15. Mai 2023 eingereicht wurde, ist, außer im Fall von Änderungen, keine erneute Einreichung erforderlich
- das Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen

Die aktuelle Fassung der Richtlinie AUKM ist über das Internet [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) abrufbar.

### Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

**Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.**

### 6. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen) und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Mahd, Beweidung) auf den betreffenden Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten. Dies kann mit Hilfe des Formblattes „Weidetagebuch/ schlagbezogene Aufzeichnungen“ oder mit einer im Betrieb vorhandenen Schlagkartei erfolgen.

Die folgenden Angaben im Formblatt sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme oder Bewirtschaftungsmaßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen) oder Tierart, Tierbesatz

Das Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ muss für die Nachweisführung der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen geführt und beim zuständigen ALFF eingereicht werden.

Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Bewirtschaftung stattfindet.

**Achtung: Können Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen, kann dies zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen.**

## **7. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen**

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen.

**Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.**

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gilt Abschnitt 1, Nummer 12 der Richtlinie.

## **8. Mitteilungspflichten**

**Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) haben Sie dies unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen. Hierunter fällt auch jede Änderung der Nutzung oder Bewirtschaftung (z. B. Mahd statt Beweidung).**

**Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de).**

An den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) sind naturschutzfachliche Berater des Landesamtes für Umweltschutz tätig. Sie stehen interessierten Antragstellern für fachliche Informationen zur Verfügung. Deren Inanspruchnahme wird insbesondere vor Abgabe eines Antrages auf Förderung von MSUL- oder FNL-Maßnahmen empfohlen. Aber auch nach dem Antragsverfahren unterstützen die naturschutzfachlichen Berater die Zuwendungsempfänger mit Informationen (z. B. fachliche Begleitung und Beratung bei der Maßnahmendurchführung).